

**Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

Protokoll

46. Sitzung (nicht öffentlich)

17. März 1993

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 12.55 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Champignon (SPD)

Stenograph: Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Drittes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksachen 11/5143, 11/5203

Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P.

Drucksache 11/5257

Den von der F.D.P.-Fraktion vorgelegten Änderungsantrag Drucksache 11/5257 lehnt der Ausschuß mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. bei Enthaltung des Vertreters der GRÜNEN ab.

Den Gesetzentwurf Drucksache 11/5143 nimmt er mit den Stimmen der SPD gegen die Stimme der F.D.P. bei Enthaltung von CDU und GRÜNEN an.

Als Berichterstatter wird Abgeordneter Champignon (SPD) benannt.

(Diskussionsprotokoll Seite 1)

2 Asylbewerberleistungsgesetz - aktueller Beratungsstand

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales berichtet.

(Diskussionsprotokoll Seite 16)

3 Umschulung, Aus- und Weiterbildung - Wege aus der Drogensucht

Einem Bericht des Staatssekretärs schließt sich eine kurze Diskussion an.

(Diskussionsprotokoll Seite 19)

4 Krankenhausförderung in Nordrhein-Westfalen - Anpassung der pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW

Nach einem Bericht des Staatssekretärs werden aus dem Ausschuß im Zusammenhang mit dem obengenannten Thema stehende Probleme angesprochen.

(Diskussionsprotokoll Seite 24)

Aus der Diskussion

1 Drittes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 11/5143, 11/5203
Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/5257

Vor Eintritt in die Beratungen weist **Vorsitzender Champignon** darauf hin, daß der Gesetzentwurf am 12. März 1993 an diesen Ausschuß federführend und an den Ausschuß für Kommunalpolitik zur Mitberatung überwiesen worden sei. Der Vorsitzende des Ausschusses für Kommunalpolitik habe mit Schreiben vom 10. März 1993 an die Sprecherin und die Sprecher des Ausschusses für Kommunalpolitik folgendes mitgeteilt:

Der obengenannte Gesetzentwurf wird voraussichtlich am Freitag, den 12. März 1993, an den Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge - federführend - und an den Ausschuß für Kommunalpolitik überwiesen. Da er schon am 24. oder 25. März 1993 abschließend im Plenum beraten werden soll, beabsichtigt der Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, diesen Gesetzentwurf in seiner nächsten Sitzung am Vormittag des 17. März 1993 abschließend zu beraten.

Wie Sie wissen, findet die nächste Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik erst am Nachmittag des 17. März statt, so daß ich keine Möglichkeit für unseren Ausschuß sehe, diesen Gesetzentwurf vor der abschließenden Beratung des federführenden Ausschusses zu beraten und über ein Votum an den federführenden Ausschuß abzustimmen.

Aus diesem Grunde schlage ich vor, daß sich aus allen Fraktionen ein oder mehrere Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik an der Sitzung des federführenden Ausschusses beteiligen und somit sicherstellen, daß die kom-

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
46. Sitzung

17.03.1993

sr-sto

munalpolitisch relevanten Aspekte bei der abschließenden Beratung des federführenden Ausschusses berücksichtigt werden.

Ihr Einverständnis voraussetzend werde ich den federführenden Ausschuß entsprechend informieren.

Vorsitzender Champignon fährt fort, die Geschäftsordnung des Landtags sehe nicht vor, daß ein Ausschuß, dem ein Gesetzentwurf oder ein Antrag zur Mitberatung überwiesen worden sei, verpflichtet sei, zu beraten und dem federführenden Ausschuß gegenüber ein Votum abzugeben.

Die Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik hätten die Einladung zu der heutigen Sitzung nachrichtlich erhalten. Aus dem Ausschuß für Kommunalpolitik begrüße er die Abgeordneten Wilmbusse (SPD), Leifert (CDU) und Ruppert (F.D.P.).

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Müntefering trägt vor, der hohe Anteil von Asylbewerber- und Aussiedlerzugängen in den letzten Jahren sei für die Städte und Gemeinden eine große Belastung gewesen. In dem vorliegenden Gesetzentwurf gehe es um die gerechte Verteilung der vom Land aufzunehmenden Asylbewerber vor dem Hintergrund des Urteils, das der Verfassungsgerichtshof im September 1992 gesprochen habe und das zu Änderungen der bis dahin üblichen Verfahrensweise veranlasse.

Die Eckpunkte des Gesetzentwurfs seien:

Erstens. Angerechnet werden dürften nur die Aussiedler, die in Übergangsheimen oder sonstigen Unterkünften der Gemeinden vorläufig untergebracht seien. Wer sich in einer geordneten Wohnungssituation befinde, bleibe unberücksichtigt. Die zu berücksichtigenden Personen würden zur Hälfte angerechnet. Das bedeute eine Gesamtanrechnung von etwa 54 000. 108 000 Aussiedler seien nach einer Erhebung vom 1. Oktober 1992 ohne Wohnung gewesen.

Zweitens. De-facto-Flüchtlinge würden nur innerhalb der ersten drei Jahre seit der Stuserlangung angerechnet, weil man davon ausgehe, daß sie sich im Durchschnitt nach drei Jahren in geordneten Wohnsituationen befänden. Es gehe um den Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge, dem aufgrund von Kabinettsbeschlüssen ein generelles Bleiberecht in Nordrhein-Westfalen eingeräumt worden sei, sowie um die Bürgerkriegsflüchtlinge aus Kroatien und Bosnien-Herzegowina, die bis zum 23. Mai 1992 eingereist seien. Der maßgebliche Personenkreis sei mit dem Erlaß des

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
46. Sitzung

17.03.1993
sr-sto

Innenministers vom 29. Mai 1992 festgelegt worden. Vor der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs seien 57 000 De-facto-Flüchtlinge berücksichtigt worden. Er gehe davon aus, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes schätzungsweise 28 000 De-facto-Flüchtlinge berücksichtigt würden.

Drittens. Die Mehrbelastung von Flächengemeinden werde bei der Ermittlung des maßgeblichen kombinierten Einwohner-/Flächenschlüssels auf 25 % gegenüber einem reinen Einwohnerschlüssel begrenzt. Damit werde der Forderung des VGH nach einer Härteregelung zur Begrenzung der Mehrbelastung von Gemeinden mit überproportional hohem Flächenanteil entsprochen. Die Einbeziehung des Flächenanteils in den Zuweisungsschlüssel selbst habe der VGH ausdrücklich für verfassungskonform erklärt.

Viertens gehe es um die Berücksichtigung der Belastungen von Gemeinden, die Standort von zentralen Einrichtungen für die Umsetzung des beschleunigten Asylverfahrens seien. Das seien Köln, Düsseldorf, Dortmund, Münster und Bielefeld. Bezüglich dieser Städte sei vorgesehen, daß die Platzkapazitäten, die sie zur Verfügung hielten, mit drei multipliziert in Anrechnung kämen.

Hinsichtlich der 30 Gemeinden mit zentralen Unterbringungseinrichtungen werde der Schlüssel 1 : 1 vorgeschlagen.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf sei nur ein erster Teil einer vorzunehmenden Gesamtnovellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes. Genauso wichtig wie die Zuweisungsregelung sei die Erstattung der Betriebskosten und der Sozialhilfekosten. Weiterhin gehe es um die Frage, nach welchen Modalitäten Übergangsheime zukünftig eingerichtet werden sollten.

Erste Maßnahmen seien ergriffen worden. Bereits im August 1992 habe die Landesregierung ein Gutachten an Mummert und Partner in Auftrag gegeben. Auftragsgegenstand seien die Ermittlung der Kostensituation in den Gemeinden, eine kritische Würdigung der derzeitigen Erstattungsregelung und Vorschläge zur Neuregelung der Landeserstattung gewesen. Das Gutachten liege seit Ende Februar vor; derzeit fänden die Auswertung und die Prüfung statt. Sobald es möglich sei, werde der Ausschuß informiert.

Unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der mit der Umsetzung befaßten Regierungspräsidenten sollten noch vor der Sommerpause Lösungsvorschläge vorgestellt werden. Er habe bereits angekündigt, daß er davon ausgehe, daß er in sechs bis acht Wochen über die Vorstellungen zur Lösung der Probleme berichten könne, um dann noch vor der Sommerpause zu Ergebnissen zu kommen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
46. Sitzung

17.03.1993
sr-sto

Die Lösungskonzepte befaßten sich insbesondere mit dem Bewilligungs- und Erstattungsverfahren für die Übergangsheime. Das derzeitige Instrumentarium habe den dramatischen Zugangszahlen nicht angepaßt werden können, so daß insbesondere im Bereich des Regierungspräsidenten Düsseldorf erhebliche Rückstände entstanden seien.

Es gehe darum, das Antragsverfahren im Investitionsbereich durch die Verlagerung von Prüfkompetenzen auf die Gemeinden selbst zu beschleunigen. Er stelle sich vor, daß zukünftig die Bauämter der Städte und Gemeinden Pläne über den Bau und die Einrichtung von Übergangsheimen erfaßten und dem Regierungspräsidenten mitteilten und daß die Geeignetheit nicht mehr durch Kommissionen des Regierungspräsidenten festgestellt werde, sondern daß den Gemeinden die Souveränität gegeben werde zu bestimmen, was geeignet sei. Durch diese Entbürokratisierung könne Personal eingespart werden.

Des weiteren gehe es darum, ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für die zukünftige Erstattung der Betriebskosten zu entwickeln und die Rückstände aufzuarbeiten. Er werde eine einfach zu handhabende Lösung zu finden versuchen. Bisher gebe es Feinabrechnungsbedarfe, die sehr viel unnötige Arbeit verursachten.

Der Blick nach vorn bezüglich der Sozialhilfeerstattung hänge erheblich von der Frage ab, ob und wann es ein Asylbewerberleistungsgesetz des Bundes geben werde.

Bei den Personen, die kraft Definition des Landes De-facto-Flüchtlinge seien, erfolge die Übernahme der Kosten je zur Hälfte vom Land und von den Kommunen. Das sei keine gesetzlich garantierte Dauerlösung, gelte aber für 1993. Er werde sich dafür einsetzen, daß es auch 1994 so bleibe und fortgeführt werde. Die Kontingentflüchtlinge würden je zur Hälfte vom Bund und vom Land getragen. Das solle so bleiben, bis es in Bonn zu einer Neuregelung des B-Status komme. In der Parteienvereinbarung sei festgelegt worden, daß es zukünftig einen B-Status mit verschiedenen Voraussetzungen geben werde. Es müsse festgelegt werden, was ein Bürgerkriegsland sei. Nicht jeder, der komme, könne für sich entscheiden, ob er Asyl beantrage oder als Bürgerkriegsflüchtling verstanden wissen wolle. Wenn der Bürgerkrieg zu Ende sei, bestehe für Bürgerkriegsflüchtlinge die Chance, Asyl zu beantragen; denn es könnten aufgrund alter Feindschaften sicherlich nicht alle in ihr Heimatland zurückkehren. - Sobald sich dies alles konkretisiere, sei er bereit, es in das von ihm beschriebenen Gesamtpaket aufzunehmen.

Schließlich wolle er noch Anmerkungen zu seinen Vorstellungen bezüglich eines Asylbewerberleistungsgesetzes machen. Zumindest die Asylbewerber in den Gemeinschaftsunterkünften - möglicherweise aber auch darüber hinaus - müßten in das

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
46. Sitzung

17.03.1993
sr-sto

Leistungsgesetz einbezogen werden. Derzeit werde in Bonn darüber gestritten, wie lange Personen in das Leistungsgesetz einzubeziehen seien. Die einen sagten, sobald Asylbewerber den Städten und Gemeinden zugewiesen seien, fielen sie wieder unter die Sozialhilfe. Die anderen forderten, daß die Personen, wenn sie den Städten und Gemeinden zugewiesen seien, noch ein halbes Jahr oder ein Jahr unter das Leistungsgesetz fallen sollten. Die Extremvorstellung gehe dahin, daß jeder Asylbewerber bis zur Entscheidung unter das Leistungsgesetz falle.

Zusammenfassend noch einmal zu dem vorliegenden Gesetzentwurf: Er glaube, daß die Städte und Gemeinden, die aufnahmen, berechtigterweise vom Gesetzgeber erwarteten, daß er ein Verfahren festlege. Er habe, wie zugesagt, der zuweisenden Stelle den Gesetzentwurf zur Kenntnis gegeben und ihr nach der ersten Beratung mitgeteilt, daß er meine, daß der Gesetzentwurf Aussicht auf Erfolg habe, und deshalb darum bitte, sich bei der Zuweisung schon an dem zu orientieren, was der Gesetzentwurf vorsehe.

Abgeordneter Kreuz (GRÜNE) fragt, warum nicht die von den Kommunen tatsächlich zu versorgenden Wohnungsnotfälle als Bezugsgröße für den Zuweisungsschlüssel gewählt worden seien, weil nicht nur die vorübergehend unterbringungsmäßig zu versorgenden Aussiedler, sondern auch andere Wohnungsnotfälle der Unterbringungskapazitäten der Kommunen bedürften. Im Landessozialbericht über die Wohnungsnot und Obdachlosigkeit werde deutlich, daß es Konkurrenzsituationen von Asylsuchenden mit anderen Wohnungsnotfällen gebe, nicht jedoch eine Konkurrenz auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt. Deshalb wäre es ratsam zu überlegen, ob es nicht eine Erfassung der Wohnungsnotfälle und deren Berücksichtigung bei der Zuweisung geben sollten.

Des weiteren wolle er fragen, warum bei der Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge nur die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten mit Kindern unter 18 Jahren berücksichtigt werden solle. Das gleiche würde man sich für Menschen mit älteren Eltern oder auch andere familiäre Bindungen wünschen. Wenn man in Rechnung stelle, welche Relevanz verwandtschaftliche Bindungen in einem fremden Land hätten, müsse diese Frage gestellt werden.

Seine Fraktion habe schon bei der Novelle des Flüchtlingsaufnahmegesetzes im Jahre 1991 erhebliche Bedenken gegen die Einführung des Flächenschlüssels angemeldet. Diese Bedenken seien bis heute nicht ausgeräumt. Es sei nicht zu erkennen, daß das Kriterium "Fläche" eine Aussage über die Möglichkeiten der Unterbringung oder die Neuschaffung von Unterbringungskapazitäten erlaube. Deshalb stimme er dem Änderungsantrag der F.D.P.-Fraktion zu.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
46. Sitzung

17.03.1993
sr-sto

Um Auskunft bitte er, ob die in der Drucksache 11/5203 aufgeführten Personenkreise tatsächlich alle Gruppen abdeckten, die den Status von De-facto-Flüchtlingen innehätten.

Wenn er den Minister richtig verstanden habe, solle es unterhalb einer gesetzlichen Regelung bei De-facto-Flüchtlingen und Bürgerkriegsflüchtlingen bei einer Aufteilung von 50 : 50 der Sozialhilfekosten bleiben. Hier stelle sich die Frage, ob das Sinn mache; denn es gebe Erfahrungen, daß aufgrund der unterschiedlichen Kostenregelungen bei De-facto-Flüchtlingen und Asylsuchenden vielen De-facto-Flüchtlingen entgegen ihrem eigentlichen Status nahegelegt werde, einen Asylantrag zu stellen, damit sich die Kommune der restlichen 50 % der Sozialhilfekosten zu Lasten des Landes entledigen könne. Deshalb sollte seines Erachtens eine Gleichbehandlung der Gruppen, was die Kostenregelungen angehe, ins Auge gefaßt werden.

Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.) führt aus, seine Fraktion lege großen Wert darauf, daß es schnell zu einer Regelung komme, weil die Gemeinden Rechts- und Planungssicherheit brauchten. Die Handlungsweise der Landesregierung seit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs lasse die notwendige Zügigkeit vermissen. Seine Fraktion werde nichts tun, was ein Inkrafttreten der Gesetzesnovelle zum 1. April verhindere.

Die Pläne, die der Minister mit dem Stichwort Entbürokratisierung umschrieben habe, werde er sorgsam beobachten. In diesem Zusammenhang wolle er auch die Hoffnung zum Ausdruck bringen, daß die notwendigen Entscheidungen in Bonn zügig getroffen würden; denn vieles der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zu regelnden Materie sehe sicherlich anders aus, wenn dies auf Bundesebene geschehen sei.

Seine Fraktion habe in der Vergangenheit bewußt darauf verzichtet, für bestimmte Gemeinden andere Regelungen zu fordern, weil sie wisse, daß durch eine Neuregelung die eine Gemeinde entlastet und die andere belastet werde. Deshalb sei auch der Streit darüber, wie der Schlüssel bei der Berechnung von Aussiedlern auszusehen habe, müßig. Tatsache sei, daß von dem ursprünglichen Gesetzesvorhaben durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs nur noch Rudimente übriggeblieben seien. Er hoffe, daß in Zukunft das unterbleibe, was seinerzeit zu großen Streitigkeiten im Plenum geführt habe, nämlich der Versuch der Landesregierung, die Gleichsetzung von Aussiedlern und Asylbewerbern in Gesetzesform zu gießen.

Das vom Abgeordneten Kreutz vorgeschlagene Verfahren könne keinesfalls akzeptiert werden, weil es die Gemeinden in Versuchung führte, so lange zu rechnen, bis fast

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
46. Sitzung

17.03.1993

sr-sto

nur noch Obdachlose übrigblieben, um möglichst wenige Personen zugeteilt zu bekommen.

Das grundsätzliche Bedenken gegen die Anrechnung von Aussiedlern werde durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht beseitigt. Wenn aber ein Weg gefunden werde, in besonders hart betroffenen Gemeinden zu helfen, ohne die anderen allzu sehr zu benachteiligen, könnten die Gemeinden letztlich damit leben, wobei sich sicherlich einzelne Ungerechtigkeiten wieder einstellen; davor wolle er warnen.

Der Abgeordnete begründet sodann den Änderungsantrag seiner Fraktion Drucksache 11/5257. Siehe dazu die Begründung in der Drucksache.

Auch Abgeordneter Harbich (CDU) betont, daß seine Fraktion an einer schnellen Lösung der bestehenden Probleme interessiert sei. Um so bedauerlicher sei, daß der Minister mit seinen Ausführungen die Erwartungen der CDU-Fraktion keineswegs befriedigt habe. Seine Fraktion habe heute die Grundzüge für weitere vom Minister auch als notwendig erkannte gesetzliche Regelungen in Erfahrung bringen und einen Zeithorizont vorgetragen bekommen wollen. Eine Auswertung des Gutachtens in sechs bis acht Wochen sei nicht das, was man für diese Sitzung erwartet habe.

Was die Anrechnung angehe, so sei seine Fraktion der Auffassung, daß nicht alles, was nicht verfassungswidrig sei, gerecht sei. Dafür gebe es eine große Zahl an Beispielen.

Für etwas willkürlich halte er die Annahme, daß sich De-facto-Flüchtlinge nach drei Jahren wohnungsmäßig versorgt hätten. Das möge da und dort zutreffen, könne allerdings nicht landesweit gelten. Auch hier melde seine Fraktion Bedenken an, auch wenn sie die Regelung letztendlich mittragen könne.

Das größte Problem sei nach wie vor die Erstattung. Er könne nicht einsehen, weshalb das so lange dauere. Mit Pauschalzahlungen könnten vorab die Bedarfe der Gemeinden befriedigt werden. Derzeit betrügen die Wartezeiten bis zu sechs Monate. Deshalb gebe es auf diesem Gebiet einen dringenden Handlungsbedarf, zumal die finanzielle Situation der Gemeinden immer bedrückender werde.

Die Verteilung der Kosten für De-facto-Flüchtlinge zu 50 % auf das Land und zu 50 % auf die Gemeinden stoße bei seiner Fraktion auf große Bedenken. Die De-facto-Flüchtlinge würden nach Kabinettsbeschlüssen definiert. Darauf hätten die Gemeinden keinen Einfluß und dürften deshalb auch nicht zu den Kosten herangezogen werden.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
46. Sitzung

17.03.1993

sr-sto

Was die Bürgerkriegsflüchtlinge anlange, so bestehe sicherlich ein Interesse an einer bundeseinheitlichen Regelung. Dennoch hätte der Minister seine Vorstellungen deutlicher entwickeln können. Auch in dieser Hinsicht müsse den Gemeinden geholfen werden.

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE) bittet darum, das vom Minister erwähnte Gutachten von Mummert und Partner im Originaltext zur Kenntnis zu bekommen.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) signalisiert für die SPD-Mitglieder im Ausschuß für Kommunalpolitik, daß sie mit dem Gesetzentwurf einverstanden seien.

Die Begründung für besondere Anrechnungsmodalitäten für solche Städte und Gemeinden, auf deren Gebiet eine zentrale Unterbringungseinrichtung des Landes oder eine Zentrale Ausländerbehörde mit Unterbringungsplätzen für Asylbewerber betrieben werde - § 3 Abs. 4 FlüAG -, auf Seite 13 des Gesetzentwurfs halte er für etwas dürftig. Er wolle deshalb darauf hinweisen, daß zusätzliche Asylbewerber auch einen hohen im Sozialbereich angesiedelten Mehraufwand der betroffenen Städte und Gemeinden erforderten.

Was die De-facto-Flüchtlinge angehe, so trete er nachdrücklich für eine pauschale Regelung ein, weil es ansonsten einen ständigen Streit um die Definition geben werde, der weder den Gemeinden noch dem Land weiterhelfe.

Abgeordneter Krömer (CDU) erinnert daran, daß es nicht nur hinsichtlich der Betriebskosten, sondern auch der investiven Maßnahmen Probleme gebe, vor allem dann, wenn Dritte für Kommunen tätig würden. Es gebe Beispiele, bei denen im November letzten Jahres Anträge beim Regierungspräsidenten eingereicht worden seien und bis heute keine Stellungnahmen vorlägen. So könne mit den Städten und Gemeinden nicht verfahren werden.

Minister Müntefering bittet hinsichtlich der Erstattung und zukünftiger weiterer Entscheidungsbedarfe um Verständnis, daß er dazu nicht mehr sagen könne, als er es bereits getan habe; denn es gebe dazu noch keinen Kabinettsbeschuß. Überdies seien Abstimmungen mit dem Innenminister und dem Finanzminister erforderlich, zumal die Entscheidungen, die getroffen werden müßten, recht weitreichend seien. Auch müßten die kommunalen Spitzenverbände in die Gespräche einbezogen werden.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
46. Sitzung

17.03.1993
sr-sto

Er wolle nur noch einmal die Tendenz andeuten: Sowohl für die Errichtung von Unterkünften als auch für Erstattungsfragen gelte, daß man von der derzeitigen "Feinfieseligkeit" wegkommen müsse. Fälle wie der vom Abgeordneten Krömer vorgetragene dürfe es einfach nicht mehr geben.

Er sage zu, dem Ausschuß das angesprochene Gutachten so schnell wie möglich zur Verfügung zu stellen. Aber er wolle dies nicht ohne eine eigene Bewertung tun.

Bekanntlich hätten Privatpersonen Menschen aus den Bürgerkriegsgebieten eingeladen. Viele von ihnen hätten nach wenigen Wochen festgestellt, daß die damit verbundenen Kosten so hoch seien, daß sie sie nicht tragen könnten. Nun kämen sie auf die Städte und Gemeinden zu und forderten, daß diese für die Kosten aufkämen. Nach seiner Auffassung könne das Land die Kosten nicht übernehmen, weil dies Präcedenzwirkung haben könnte. Für das, was bisher geschehen sei, müsse eine Regelung gefunden werden, um den Gemeinden zu helfen. Auf die Zukunft gesehen aber müsse klar sein: Wer einlade, müsse auch zahlen.

Abgeordneter Kreutz habe die Tatsache angesprochen, daß es in den Städten und Gemeinden in unterschiedlicher Weise Wohnungsnot und Wohnungsprobleme gebe. Würde man das aufnehmen, was Abgeordneter Kreutz vorschlage, hätte dies ein perfektes Wohnungsversorgungsgesetz zur Voraussetzung. In jeder Stadt und Gemeinde müßten Erhebungen über die Wohnungsversorgungssituation aufgestellt werden. Es müßte also ein kompliziertes Verfahren eingeleitet werden, ohne daß es zu einer größeren Gerechtigkeit als bisher käme.

Allerdings habe die Berücksichtigung der Fläche schon etwas mit dieser Frage zu tun. Er selbst komme aus dem ländlichen Raum und wisse, daß es inzwischen auch dort Wohnungsprobleme gebe. Insgesamt aber sei die Situation in den großen Städten sicherlich wesentlich dramatischer. Und das finde durch den Flächenansatz auch Berücksichtigung.

Die Vorgabe bezüglich der familiären Bindungen habe man dem Asylverfahrensgesetz entnommen. Es gehe aber nicht an, die Städte und Gemeinden zu verpflichten, darüber hinausgehende Familienbindungen zu berücksichtigen. Soweit es möglich sei, solle es geschehen; es könne aber nicht zum Anspruch erhoben werden.

Eine absolute Gerechtigkeit bei der Verteilung könne und werde es nicht geben; es könne immer nur versucht werden, annäherungsweise Gerechtigkeit zu schaffen. Über die Frage, ob De-facto-Flüchtlinge nach drei Jahren für die Städte und Gemeinden noch eine Belastung darstellten oder nicht, könne man trefflich streiten. Allerdings

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
46. Sitzung

17.03.1993
sr-sto

versuche man mit dieser Dreijahresfrist eine Annäherung an die Lebenswirklichkeit herbeizuführen.

Zu der Anlage zu Artikel II Nr. 1 des Gesetzentwurfs - Drucksache 11/5203 - stellt **Ministerialrat Elsner (Innenministerium)** fest, daß in Artikel II Nr. 1 selbst diejenigen Fälle angesprochen seien - und das mache den weitaus größeren Teil der sogenannten De-facto-Flüchtlinge aus -, bei denen die Landesregierung durch Kabinettsbeschluß bestimmten Gruppen Schutzregelungen gewährt habe. Das seien beispielsweise Tamilen, Afghanen und irakische Kurden, ehemalige Vertriebenenbewerber, die unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet worden seien, und Altfallregelungen aufgrund des 1991 in Kraft getretenen Ausländergesetzes. Bei diesen Entscheidungen sei noch auf die damalige Regelung des § 9 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Bezug genommen worden.

Mit der Anlage würden die Flüchtlinge aus Kroatien und Bosnien-Herzegowina erfaßt. Sie sei ein Auszug aus dem entsprechenden Erlaß des Innenministers vom 29. Mai 1992. Der Stichtag 23. Mai 1992 gehe auf einen Beschluß der Innenministerkonferenz zurück. Der Bundesinnenminister habe in den letzten Tagen sein Einvernehmen erteilt, diese Regelung zunächst bis zum 30. September 1993 zu verlängern. Darüber hinaus gebe es keine sonstigen generellen Regelungen. Die Tatsache, daß ansonsten Flüchtlinge aus dem Kriegsgebiet des ehemaligen Jugoslawien geduldet würden, ergebe sich aus den Regelungen des Ausländergesetzes. Auf der Basis der §§ 51 ff. würden Duldungen ausgesprochen; dazu bedürfe es keines Erlasses.

Auf eine Nachfrage des **Abgeordneten Kreutz (GRÜNE)** antwortet **MR Elsner (IM)**, die nach § 51 Ausländergesetz geduldeten Personen fielen nach dieser Definition nicht unter den Begriff der De-facto-Flüchtlinge, weil sie nicht aufgrund einer generellen Entscheidung der Landesregierung, sondern aufgrund einer im Einzelfall getroffenen Entscheidung geduldet würden.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) bemerkt, es sei allgemein bekannt, daß bosnische Flüchtlinge wegen der schwierigen Finanzsituation der Kommunen sehr häufig in Asylverfahren landeten. Diese Asylverfahren würden recht zügig abgewickelt, und die Betroffenen bekämen dann in standardisierten Schreiben mitgeteilt, daß sie keinen Anspruch auf Asyl hätten und binnen einer Woche ausreisen müßten. Das müßten sie natürlich nicht, weil dann eine Einzelfallentscheidung der Ausländerbehörde greife. Das Asylverfahren und die Art des Bescheides aber führten dazu, daß sehr häufig Anwälte eingeschaltet würden. Deren Adressen hingen überall in den Unterkünften

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
46. Sitzung

17.03.1993
sr-sto

aus. Überdies werde der Rechtsapparat unnötig belastet. Deshalb sollte man zu einer anderen Formulierung der oben erwähnten Schreiben kommen; insoweit sollte das Land seinen Einfluß geltend machen.

Aus humanitären Gründen seien vom Deutschen Roten Kreuz aus Lagern im ehemaligen Jugoslawien Gruppen nach Köln und Wuppertal gebracht worden, denen in Aussicht gestellt worden sei, daß auch ihre Familienangehörigen nachkommen könnten. Eine schriftliche Erklärung dazu liege allerdings nicht vor. Die Stadt Wuppertal habe sich bereit erklärt, die Familienangehörigen aufzunehmen, habe aber von Unna-Massen den Bescheid erhalten, daß diese Familienangehörigen nicht angerechnet würden, wenn die Stadt mit Vorabzustimmung zulasse, daß sie nachkämen. - Solche Dinge sollte man aus humanitären Gründen zu regeln versuchen.

Abgeordneter Arentz (CDU) greift die vom Minister erwähnte Absicht auf, mehr oder weniger zu einer Pauschalierung zu kommen, um das Erstattungsverfahren verwaltungstechnisch handhabbarer zu machen. Mummert und Partner kämen in der Untersuchung, wenn er, Arentz, es richtig lese, zu dem entgegengesetzten Ergebnis. Vor diesem Hintergrund frage man sich, welchen Wert solche Gutachten für die Landesregierung hätten, wenn sie nachher doch, aus welchen Gründen auch immer, zu einem völlig anderen Verfahren komme.

Die Erklärungen zu den Bürgerkriegsflüchtlingsen stellten ihn nicht zufrieden. Der Minister habe mit dem Ansatz, man könne finanziell nur für diejenigen haftbar gemacht werden, die als Kontingent hereingelassen würden, theoretisch recht. Die Lebenswirklichkeit aber sehe anders aus. Ihm liege ein Flugblatt vor, das unter anderem vom Bundesverband der GRÜNEN unterzeichnet sei und die Überschrift "Den Winter überleben - Hilfe für Menschen aus Bosnien-Herzegowina" trage. Darin werde der Tip gegeben, Menschen von dort für vier bis sechs Wochen einzuladen und dann zum Sozialamt zu gehen, damit dieses für die Kosten aufkomme; denn nach Hause geschickt werden könnten diese Menschen nicht. Das, was der Minister für Bund und Land ablehne, werde bei den Kommunen also hingenommen. Wieder einmal seien die Kommunen die letzten, die der Hund beiße. Deswegen habe seine Fraktion den Minister gebeten, deutlich zu machen, daß bei der weiteren Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes dieses Problem Berücksichtigung finde.

In der Vergangenheit habe man erlebt - und solange es keinen B-Status gebe, werde es auch weiterhin so laufen -, daß viele Gemeinden den Menschen rieten, den Asylantrag zu stellen, damit die Kommunen zumindest für eine gewisse Zeit die Kosten nicht allein am Bein hätten, sondern das Land mitfinanziere. Mit diesen Vorgängen würden die Gerichte zusätzlich verstopft.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
46. Sitzung

17.03.1993
sr-sto

Für erfreulich halte er die vom Minister zu Anfang bekundete Absicht, 1993 und 1994 die 50%ige Kostenerstattung des Landes für De-facto-Flüchtlinge beizubehalten. Er frage sich allerdings, weshalb die Landesregierung dann nicht bereit sei, das, was von 1988 bis 1991 gesetzlich geregelt gewesen sei, auch weiterhin gesetzlich zu regeln, zumal das auch die Position des Sozialministers gegenüber dem Finanzminister stärken würde.

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE) entnimmt dem Bericht über Wohnungsnot und Obdachlosigkeit, daß geplant sei, eine jährliche Erhebung der Wohnungsnotfälle vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik vornehmen zu lassen. Wenn dies geschehe, könnte auf dieser Basis die von ihm vorgeschlagene Regelung ohne das Entstehen einer weiteren Bürokratisierung in Betracht gezogen werden.

Bei der Berücksichtigung verwandtschaftlicher Beziehungen gehe es ihm nicht darum, ganze Familienverbände im gleichen Übergangsheim oder gar in der gleichen Wohnung unterzubringen, sondern sie dem gleichen Ort zuzuweisen.

Der Aufruf "Den Winter überleben" sei entstanden, weil die Bundesrepublik Deutschland, maßgeblich veranlaßt durch den Bundesinnenminister, auf das sich entwickelnde größte Flüchtlingsdrama der Nachkriegsgeschichte in Europa mit einer Politik der Abschottung reagiert habe. Er erinnere nur an die Bilder, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze abgespielt hätten, und die Diskussion über die Einführung des Visumszwangs für Menschen aus den Kriegsgebieten im ehemaligen Jugoslawien. Die GRÜNEN verträten die Auffassung, daß die Bundesrepublik die Verpflichtung habe, Flüchtlinge aufzunehmen. Es sei dann aus seiner Sicht der nicht unproblematische Weg gegangen worden, privat das zu organisieren, was eine staatliche Aufgabe sei. Mittlerweile seien Millionen privat für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen gezahlt worden. Er halte es auf Dauer für nicht erträglich, gesetzliche Aufgaben auf Privatleute abzuwälzen. Von daher sei er der Auffassung, daß dann, wenn sich herausstelle, daß die private Finanzierung nicht mehr möglich sei, die öffentliche Hand eintreten müsse.

Abgeordneter Dreyer (CDU) hält es für den falschen Weg, gewissermaßen Mißstände zum Maßstab der Aufnahme zu machen, weil dann kein Anreiz bestehe, diese Mißstände zu beseitigen. Wenn man Einladungen ausspreche, müsse man dafür auch geradestehen und dürfe nicht andere in Anspruch nehmen. Ansonsten verhalte man sich auch gegenüber den Eingeladenen nicht korrekt.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
46. Sitzung

17.03.1993
sr-sto

Die Modellrechnung, die Minister Müntefering den Fraktionsvorsitzenden zugesandt habe, gehe von einem Ist von 222 000 Asylbewerbern im Lande aus. Die Zahl der noch Aufzunehmenden orientiere sich in der einen Aufstellung an der jetzigen Rechts-situation und in der anderen an der, die nach Möglichkeit ab 1. April eintreten solle. Ihn interessiere der Zeithorizont, der dabei ins Auge gefaßt worden sei.

Fragen wolle er noch, ob er den Minister richtig verstanden habe, daß er hinsichtlich der Bürgerkriegsflüchtlinge nur deshalb noch zögere, weil die bundesgesetzlichen Regelungen noch nicht umgesetzt seien, daß er aber davon ausgehe, daß die Kosten zu 100 % vom Land bzw. vom Bund übernommen würden.

Abgeordneter Gregull (CDU) begrüßt die Absicht des Ministers, die Regierungs-präsidenten bei der Errichtung von Übergangsheimen aus dem Spiel zu nehmen, weil dies bisher zu unerträglichen Verzögerungen geführt und in Einzelfällen sogar zu öffentlichem Ärgernis Anlaß gegeben habe. Er frage sich allerdings, weshalb die Landesregierung nicht schon in der Vergangenheit eine entsprechende Entbürokratisie-rung vorgenommen habe.

Abgeordneter Kuschke (SPD) legt dar, daß die Erfahrungen, die man in den kom-menden Wochen und Monaten mit der Umsetzung des Asylkompromisses und der Beschleunigung des Asylverfahrens mache, weitere Veränderungen des Flüchtlingsauf-nahmegesetzes notwendig machen könnten. Dennoch seien eindeutige Regelungen im Flüchtlingsaufnahmegesetz für alle denkbaren Gruppen von Flüchtlingen und Asylbe-werbern nicht möglich; dies habe die Entwicklung der letzten Monaten gezeigt.

Die SPD-Fraktion nehme zustimmend die in dem Gesetzentwurf zum Ausdruck kommende Absicht des Ministers zur Kenntnis, den Städten und Gemeinden des Landes so schnell wie möglich die Unsicherheit zu nehmen, in der sie sich bezüglich der Zuweisung, der Vorbereitung und der vorzuhaltenden Infrastruktur befänden.

Er habe viel Verständnis für Forderungen, in der jetzigen Novellierung auch schon Erstattungsfragen usw. aufzugreifen. Bedauerlicherweise dauerten die Erstattungen, zumindest was die "Altlasten" angehe, weit länger als die hier angesprochenen sechs Monate; das sei in der Tat vehement zu kritisieren. Dennoch trete er dafür ein, einen Schritt nach dem anderen zu tun. Seine Fraktion wäre daran interessiert, im Plenum in der nächsten Woche eine gemeinsame Entschliebung zu verabschieden, in der die weiteren Zielvorstellungen beispielsweise auch hinsichtlich der Bürgerkriegsflüchtlinge zum Ausdruck kämen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
46. Sitzung

17.03.1993
sr-sto

Seine Fraktion habe stets deutlich gemacht, daß sie eine verbindlichere Zusage als eine einfache Erklärung haben wolle, stellt **Abgeordneter Arentz (CDU)** fest. Deshalb greife er den Vorschlag seines Vorredners gern auf und wolle bekräftigen, daß seine Fraktion alles zu tun bereit sei, was zu einer vernünftigen Regelung beitrage. Man wolle aber keine faulen Kompromisse eingehen. Deshalb müsse in einer Entschließung zum Ausdruck kommen, daß bis zur Sommerpause eine Lösung herbeigeführt werde, nach der die Gemeinden nicht allein auf den Kosten für Bürgerkriegsflüchtlinge sitzenblieben, die auf welchem Weg auch immer hier hergekommen seien.

Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.) hält die Idee für gut. Allerdings dürfe die Lösung nicht in der Aussage gipfeln, daß Bonn alles zahlen müsse. Gemeinsame Erklärungen könnten nur dann hilfreich sein, wenn anschließend Politik auch gemeinsam gestaltet werde.

Über der Diskussion über den noch vorzulegenden Gesetzentwurf dürfe nicht vergessen werden, daß den Städten und Gemeinden die Zuweisungsfrage auf den Nägeln brenne, meint **Minister Müntefering**. Deshalb sei es so wichtig, daß dieses Problem vorab gelöst werde.

Je nachdem, wie sich das Verfahrensbeschleunigungsgesetz bewähre und was aus der Parteienvereinbarung werde, veränderten sich die Erwartungen an die Kommunen und das Land erheblich. Von daher werde es in diesem Jahr noch intensiven Beratungsbedarf geben. Man müsse vor diesem Hintergrund zur Kenntnis nehmen, daß man sich in den nächsten Jahren nicht in einem vorgefertigten Raster bewege, sondern daß man sich auf die unterschiedlichen Situationen werde einstellen müssen.

Er verfolge das Ziel, daß aus den Gemeinschaftsunterkünften nur noch solche Asylbewerber in die Städte und Gemeinden kämen, deren Asylverfahren auch Aussicht auf Erfolg hätten, und daß die offensichtlich unbegründeten Fälle nicht mehr den Städten und Gemeinden zugewiesen würden. Würde das erreicht, werde es eine deutliche Entlastung der Kommunen geben.

Die vom Abgeordneten Ruppert aufgegriffenen Einzelfälle habe er notiert und werde ihnen nachgehen.

Abgeordneter Arentz habe darauf hingewiesen, daß seine, **Münteferings**, Zielvorstellung von der in dem Gutachten genannten abweiche. Angesichts der Problemfülle, in der man sich bewege, bleibe er bei seiner Auffassung, daß es um Entbürokratisie-

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
46. Sitzung

17.03.1993
sr-sto

rung gehen müsse, die seines Erachtens auf dem von ihm beschriebenen Weg erreicht werden könne. Damit weise er keiner Seite Schuld zu; denn in der zur Diskussion stehenden Frage seien derzeit alle überfordert.

Herr Arentz habe auch davon gesprochen, daß die Hunde den letzten, hier die Städte und Gemeinden, bissen. Es sei zunächst seine Aufgabe als Landesminister, die Situation des Landes im Auge zu haben. Aber er sage auch ganz deutlich, daß er nichts davon halte, ein Problem von einer Ebene auf die andere zu schieben. Die Kassen des Bundes, der Länder und der Gemeinden seien ziemlich leer. Deshalb müßten die Lasten gerecht auf alle verteilt werden.

Was nun die in den Bürgerkriegsgebieten lebenden Menschen angehe, so sei es natürlich das Ziel aller, so vielen wie möglich zu helfen. Es gehe aber nicht an, daß Privatleute Betroffene einluden und die Kosten dafür dann auf den Staat abwälzten. Diese Menschen könnten sich deshalb nicht als menschenfreundlicher als andere bezeichnen. Wenn alle so handelten, wäre die Situation nicht mehr in den Griff zu bekommen.

Er habe sich lange genug um Wohnungsprobleme gekümmert, um sagen zu können, daß aus Statistiken nicht deutlich werde, wie dramatisch die Wohnungssituation in der Realität sei. Deshalb könne eine solche Statistik nicht die Grundlage für die Zuweisung von Aussiedlern und Asylbewerbern sein.

Was den Zusammenhalt von Familienverbänden angehe, so wisse er, daß viele Städte und Gemeinden nicht leichtfertig darüber hinwegsähen. Eine gesetzliche Grundlage gebe es nicht; dennoch bemühe man sich darum, familiäre Bindungen zu berücksichtigen.

Man könnte sich durchaus darauf verständigen, daß Bund und Länder für B-Flüchtlinge verantwortlich seien. Allerdings komme es darauf an, um wie viele solcher Flüchtlinge es gehe. Der Staat werde sich darauf verständigen müssen, eine wie hohe Zahl von B-Flüchtlingen er ins Land lasse. Daneben gebe es die Überlegung, die Menschen bürgerkriegslandnah unterzubringen und ihnen dort zu helfen. Nach seiner Auffassung müsse man sich europäischen Lösungen nähern und unter den europäischen Staaten abgestimmt handeln.

Bisher sei es üblich, daß die Mittelinstanz den Mittelfluß zwischen Land und Kommunen kontrolliere. Das wolle er auch nicht in Frage stellen. Wenn die Situation aber so dramatisch sei wie derzeit, müsse man sich für ungewöhnliche Zeiten auch ungewöhnliche Regelungen einfallen lassen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
46. Sitzung

17.03.1993
sr-sto

Zu der Betreuungspauschale merkt **Abgeordneter Kreutz (GRÜNE)** noch an, daß es seiner Fraktion dringend angeraten erscheine zu prüfen, ob die seit 1984 unveränderte Höhe noch angemessen sei und wie die zweckentsprechende Verwendung stärker als bisher sichergestellt werden könne.

Bezüglich der Privataufnahme seien die Probleme am größten, wenn Gastarbeiter aus dem ehemaligen Jugoslawien eine große Zahl von Verwandten und Freunden unterbrächten. Sie könnten auch nicht anders handeln; denn er bitte sich vorzustellen, wie jeder einzelne in diesem Kreise handeln würde, wenn sich nahe Verwandte und Freunde in Lebensgefahr befänden. In einer solchen Situation werde nicht überlegt, ob man in der Lage sei, die Verpflichtung zur Kostenübernahme über mehrere Jahre einzuhalten.

Bezüglich der Betreuungspauschale greift **Vorsitzender Champignon** den Vorschlag des Abgeordneten Kuschke auf, diese Frage nach der Osterpause unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu behandeln.

Ergebnis siehe Beschlußteil, Seite I/II.

2 Asylbewerberleistungsgesetz - aktueller Beratungsstand

Minister Müntefering berichtet, unter den Parteien sei am 6. Dezember 1992 vereinbart worden, den Mindestunterhalt während des Asylverfahrens gesetzlich eigenständig mit dem Ziel zu regeln, daß eine deutliche Absenkung der bisherigen Leistung erfolge, bei Aufhalten in zentralen Anlaufstellen oder Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich Sachleistungen gewährt würden und bei Aufenthalt außerhalb von zentralen Anlaufstellen und Gemeinschaftsunterkünften ein Vorrang für Sachleistungen gelte.

Der jetzige Entwurf des Asylbewerberleistungsgesetzes sei von der Bundesregierung erarbeitet und von den Koalitionsfraktionen weitgehend übernommen worden. Die Länder seien nur informell beteiligt gewesen. Es habe zwei Bund-Länder-Gespräche gegeben. Die politisch wesentliche Folge sei gewesen, daß eigenständige Länderforderungen nicht in die bisherigen Verhandlungen hätten eingebracht werden können.